



S a t z u n g

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Buschhausen

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91 /SGV NW 2023), zu-
letzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.1979 (GV NW S. 408 - SGV NW 2023 -)
hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 03.09.1979 fol-
gende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Buschhausen werden ent-
sprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1:5.000),
der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG findet diese
Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes
tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft.

Der Gemeindedirektor hat die Anlage zur Satzung mit dem Inkrafttreten eines
Bebauungsplanes unverzüglich zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den 03.09.1979

gez. Allmann
Bürgermeister

gez. Reuber
Ratsmitglied

gez. Stelberg
Schriftführer

Die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 03.09.1979 beschlossene Satzung wurde durch den Regierungspräsidenten Köln am 04.10.1979 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte jedoch nicht für den gesamten als Satzung beschlossenen Bereich.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 03.09.1979 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Buschhausen mit Ausnahme der rot umrandeten Teilflächen.

Im Auftrag
gez. Küppers

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen ist in seiner Sitzung am 07.02.1980 der vorgenannten Genehmigungsverfügung vollinhaltlich beigetreten.

Die vorstehende vom Regierungspräsidenten Köln mit Verfügung vom 04.10.1979, Az. 35.1.15.7-8.2, genehmigte Satzung wird hiermit gemäß §§ 34 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

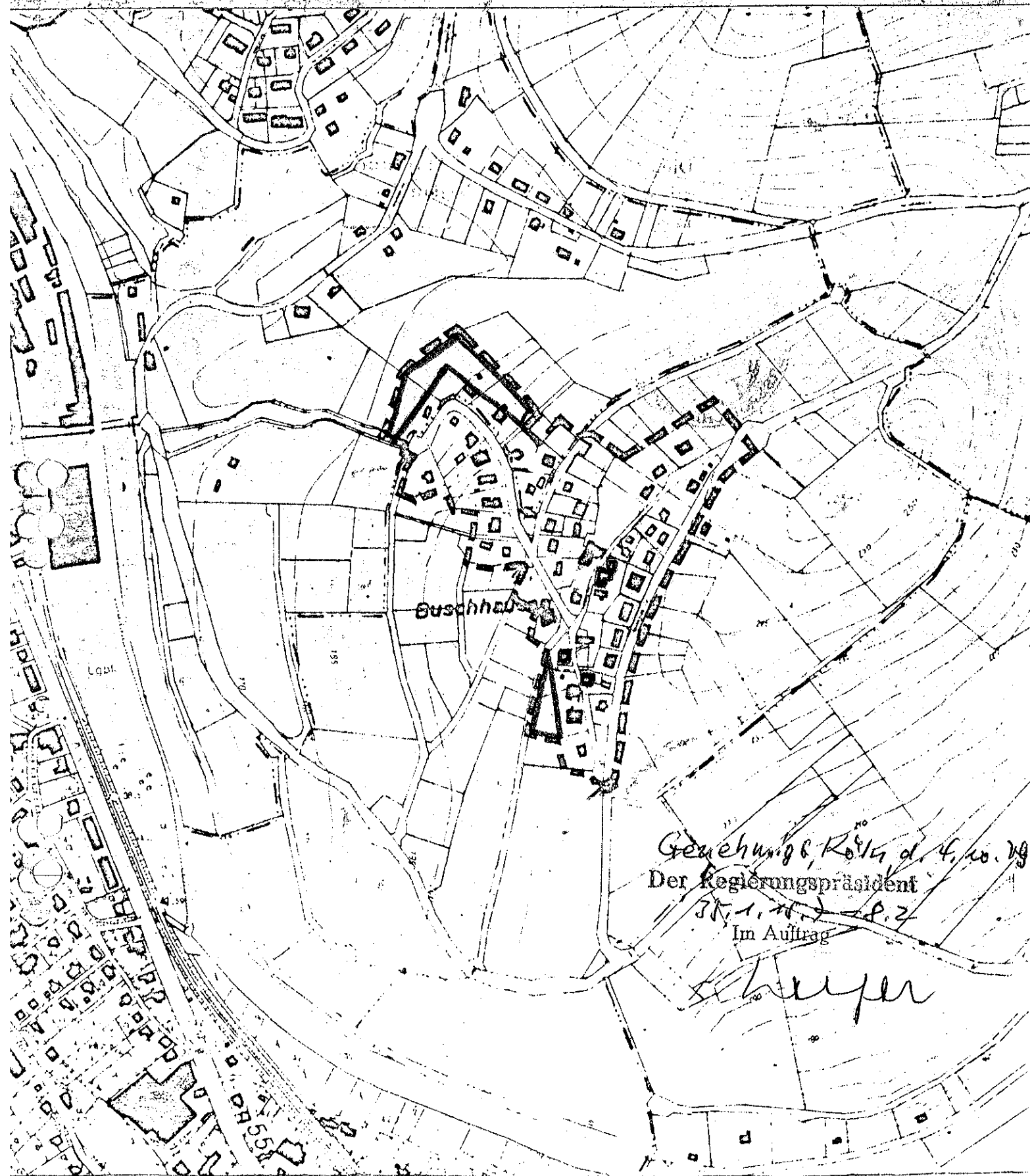
Die genehmigte Satzung einschließlich der zeichnerischen Darstellung wird zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Engelskirchen, Bergische Straße 40, Zimmer 3, während der Dienststunden bereitgehalten.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Engelskirchen, den 12.02.1980


Bürgermeister



Anlage zu der gemäß § 34 Abs. 2 BBauG beschlossenen Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Buschhausen, Gemeinde Engelskirchen

Maßstab 1 : 5.000

schwarz dargestellt:
 rot umrandet:

Abgrenzung der Ortslage
 Wohngebäude
 Nebengebäude